

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)

CONEL GMBH

Sitz der Gesellschaft:
Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München

Amtsgericht München:
HRB 179425
info@conel.de

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname:

FLAM Brandschutzmörtel

UFI: VXSP-Y0WR-Y00W-QSST

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Die unter 1.1 aufgeführten Werk trockenmörtel werden zur Herstellung von Baustoffen und Bauteilen sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt.

Hierzu werden die Werk trockenmörtel mit Wasser versetzt, homogenisiert und zum gewünschten Baustoff und Bauteil verarbeitet. Die hiermit verbundenen Tätigkeiten umfassen den Umgang mit trockenen (Pulver) und mit Wasser versetzten (Suspension) Materialien.

Verwendungen, von den abgeraten wird: andere als die oben genannten.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Hersteller/Lieferant:

CONEL GmbH
Margot-Kalinke-Straße 9
80939 München
Deutschland

Tel.: +49 (0)89 31868780
Mail: info@conel-gmbh.de
Web: www.conel-gmbh.de

1.4 NOTRUFNUMMER

Für Notfälle steht Ihnen das Giftinformationszentrum Nord unter der Telefonnummer +49/(0)551 - 19240 Tag und Nacht zur Verfügung.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Einstufung: gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Physikalische Gefahren: Nicht klassifiziert

Gesundheitsgefahren:

Skin Irrit. 2, H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1B, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3, H335 Kann die Atemwege reizen.

Umweltgefahren: Nicht klassifiziert

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Gefahrenpiktogramme:

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P260 Staub/Rauch Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- P501 Inhalt/Behälter gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einem zugelassenen Abfallempfänger zuführen.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung zu PBT und vPvB erfüllt die Mischung nicht die PBT- und vPvB-Kriterien. Zementstaub kann zu Reizungen der Atemwege führen; häufiges und längeres Einatmen erhöht das Risiko einer Lungenerkrankung. Direkter Kontakt mit den Augen kann zu Schäden führen. Längerer Kontakt mit der Haut kann zu Reizungen führen. Die ordnungsgemäße Verwendung des Produkts stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Wenn das Gemisch mit Wasser reagiert, entsteht eine stark alkalische Umgebung. Der Gehalt an löslichem Chrom (VI) im Zement, der sich aus seiner natürlichen Zusammensetzung oder der Verwendung von Reduktionsmitteln ergibt, liegt unter 2 mg/kg (0,0002 %) der Gesamttrockenmasse und ist gemäß den Bestimmungen von.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 GEMISCHE

Gefährliche Bestandteile

Produktidentifikator	Name	Gewicht-%	Einstufung nach Verordnung (EU) Nr. 1272/2008	
			Gefahrenklasse	H-Sätze
CAS-Nr: 65997-15-1 EG-Nr: 266-043-4 Indexnummer: Nicht anwendbar Registrierungsnummer: Nicht anwendbar - Anh. V, Ziff.10	Portlandzement*	18 - 22	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Skin Sens. 1B STOT SE 3	H315 H318 H317 H335

* Die Substanz verfügt über höchste zulässige Stoffgrenzwerte am Arbeitsplatz
Der eingesetzte Zement (Portlandklinker) enthält kein wasserlösliches Chrom 6+ und ist nicht als Allergen eingestuft.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)

Das Produkt enthält keine sonstigen Stoffe, die über die in den Vorschriften vorgesehenen Grenzwerte der Konzentration der Gesundheit oder der Umwelt gefährden könnten.
Bedeutung der H-Sätze – siehe Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN****Allgemeine Hinweise:**

Die Sicherheits- und Anwendungshinweise auf dem Etikett sind zu beachten. Beim Auftreten beunruhigender Symptome Arzt rufen bzw. den Betroffenen in ein Krankenhaus bringen, die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.

Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Beim Auftreten von Symptomen oder Unwohlsein Giftnotrufzentrale/Arzt anrufen.

Hautkontakt:

Verunreinigtes Leder mit reichlich Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhr, usw. ausziehen und vor Wiederverwendung reinigen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt:

Augen nicht reiben, da dies zusätzliche mechanische Schäden verursachen kann.
Augen mit reichlich Wasser ausspülen, Kontaktlinsen entfernen (falls vorhanden), Augenlider weit auseinander halten und Augen etwa 15 Minuten lang mit reichlich klarem Wasser ausspülen, um alle Verunreinigungen zu entfernen. Je nach Möglichkeit isotonomes Wasser (0,9% NaCl) verwenden. Facharzt für Arbeitsmedizin oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn der Betroffene bei Bewusstsein ist, Mund mit reichlich Wasser ausspülen und Wasser zu trinken geben. Sofort Arzt konsultieren.

4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN**Folgen und Symptome einer akuten Exposition**

Einatmen: Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, flache Atmung, Reizung der oberen Atemwege.

Hautkontakt: Rötung, Reizung, allergische Reaktion.

Augenkontakt: Reizung, Rötung, Tränen, Juckreiz, Augenschäden.

Verschlucken: kann zu Verätzungen von Mund, Kehle und Magen führen.

Folgen und Symptome einer chronischen Exposition

Bei längerem Kontakt von Zementstaub mit nasser Haut kann es zu Reizungen, Entzündungen oder Verbrennungen kommen. Der Kontakt kann ohne Schmerzempfinden erfolgen (z.B. beim Knien mit der Hose im nassen Beton).

Wiederholtes Einatmen von Zementstaub über einen längeren Zeitraum hinweg erhöht das Risiko von Atemwegserkrankungen.

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Wenn Symptome oder Bedenken auftreten, ärztlichen Rat einholen. Dem medizinischen Personal ist das Sicherheitsdatenblatt, das Etikett oder die Verpackung zu zeigen. Mörtel nicht aushärten lassen, sofort abspülen/abwaschen. Bei Kontakt mit Augen oder Schleimhäuten wird ärztliche Beratung empfohlen. Aufgrund der reizenden Eigenschaften des Produkts ist der Zugang zu fließendem Wasser unerlässlich. Bei wiederholtem oder längerem Hautkontakt Schutzcremes verwenden. Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 LÖSCHMITTEL****Geeignete Löschmittel**

nicht brennbares Gemisch. Die Löschmittel sind an die brennende Umgebung anzupassen.

Ungeeignete Löschmittel

keine.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)**5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN**

Das Gemisch ist weder brennbar noch explosiv, es unterstützt die Verbrennung nicht.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

An Rettungsmaßnahmen dürfen nur Personen teilnehmen, die geschult und ordnungsgemäß mit Schutzkleidung und -ausrüstung, einschließlich unabhängiger Atemschutzgeräte, ausgestattet sind.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN LÖSCHMITTEL**

Dritte evakuieren. Kontakt mit dem freigesetzten Produkt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung benutzen – siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Vor dem Eindringen des Gemischs in Wasserbecken, -läufe, Abflüsse und Abwasserleitungen schützen.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Trockenes Gemisch: Verschüttetes Material möglichst trocken aufnehmen. Trockene Reinigungsmethoden wie Staubsaugen verwenden (industrielle Geräte mit hocheffizienter Filterung (EPA und HEPA, EN 1822-1:2009 bzw. ähnlich), die keine Spritzer erzeugen. Niemals mit Druckluft reinigen. Alternativ kann Staub auch mit einem Mopp, nassen Bürsten, Wassersprühern oder einem Schlauch feucht abgewischt werden (nicht in die Luft sprühen); der Schlamm ist anschließend zu entfernen. Wenn dies nicht möglich ist, nass entfernen. Wenn eine Nass- oder Staubsaugerreinigung nicht möglich ist und nur die trockene Entsorgung eingesetzt werden kann, muss sichergestellt werden, dass die Arbeiter eine geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen und keine Sprühnebel erzeugen. Einatmen von Zementstaub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material in ein Behälter aufnehmen. Bei Lagerung gemäß Abschnitt 13 absichern.

Nasses Gemisch: Nasses Gemisch auffangen und in einen Behälter geben. Das Material wird hydraulisch gebunden, daher muss vor der Lagerung gemäß Abschnitt 13 abgewartet werden, bis das Material trocknet und abbindet.

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Persönliche Schutzausrüstungen: Abschnitt 8
Hinweise zur Entsorgung: Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1 SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG**

Persönliche Schutzausrüstung benutzen – siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts. In gelüfteten Räumen arbeiten. Verunreinigung von Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Ausbreitung von Staub vermeiden, u.a. nicht kehren. Arbeiten sind unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Vor dem Betreten des Speisesaals kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen. Verunreinigte Kleidung ausziehen und waschen, bevor sie wieder getragen wird.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

Werk trockenmörtel sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt, gelagert werden.
Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.
Von Säuren getrennt lagern.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)

Lagerklasse: VCI-Lagerklasse 13 (Nicht brennbare Feststoffe).

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert	Spitzenbegrenzung	Herkunft	Überwachungsverfahren, z. B.
Allgemeiner Staubgrenzwert	Arbeitsplatzgrenzwert	8h:1,25mg/m ³ (A) 10mg/m ³ (E)	2 (II) 15min 20 (E)	TRGS 900	TRGS 402
Wasserlösliches Chrom (VI)	Beschränkungsbedingung	2 ppm im Zement	nicht festgelegt	Verordnung (EG) Nr.:1907/2006	EN 196-10

(A): Alveolengängige Fraktion; (E): Einatembare Fraktion

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Liegen zur Exposition keine geeigneten Arbeitsplatzmessungen vor, kann eine Expositionsabschätzung und Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen auf Basis des Werkzeuges MEASE (Referenz 3) erfolgen. Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen (Tabelle in 8.2.1) und individuelle Schutzmaßnahmen (Tabelle in 8.2.2) empfohlen. Dabei lässt sich Variante A nur mit A und B nur mit B kombinieren.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbildung und Staubverbreitung, beispielsweise geeignete Entlüftungsanlagen und Reinigungsmethoden, die keinen Staub aufwirbeln.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)

Verwendung	PROC*	Exposition	Technische Einrichtung	Effizienz
Industrielle Verwendung von trockenen hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	2	Dauer ist nicht begrenzt (bis zu 480 Minuten pro Schicht, 5 Schichten pro Woche),	nicht erforderlich	-
	22, 26		A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage	- 78%
	5, 8b, 9		A) allgemeine Lüftung oder B) lokale Entlüftungsanlage	17% 78%
Industrielle Verwendung von feuchten Suspensionen aus hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	2, 5, 8b, 9, 10, 13		nicht erforderlich	-
	7		A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage	- 78%
Gewerbliche Verwendung von trockenen hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	2		nicht erforderlich	-
	9, 26		A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage	- 72%
	5, 8a, 8b		A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage	- 87%
	19		Entlüftungsanlage ist nicht erforderlich, Tätigkeit aber nur in gut gelüfteten Räumen oder außen	50%
Gewerbliche Verwendung von feuchten Suspensionen aus hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	11		A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage	- 72%
	2, 5, 8a, 8b, 9, 10, 13, 19	nicht erforderlich	-	

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein:

Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftenden Zement/Bindemittel zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit Werk trockenmörtel sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Gesichts-/Augenschutz:

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.

Hautschutz:

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 195). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Stiefel und langärmelige Kleidung tragen sowie Hautschutzmittel verwenden.

Atenschutz:

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle). Allgemeine Informationen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190).

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)

Verwendung	PROC*	Exposition	Technische Einrichtung	Effizienz des Atemschutzes (APF)
Industrielle Verwendung von trockenen hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	2	Dauer ist nicht begrenzt (bis zu 480 Minuten pro Schicht, 5 Schichten pro Woche),	nicht erforderlich	-
	22, 26		A) P1 Maske (FF, FM) oder B) nicht erforderlich	APF = 4 -
	5, 8b, 9		A) P2 Maske (FF, FM) oder B) P1 Maske (FF, FM)	APF = 10 APF = 4
Industrielle Verwendung von feuchten Suspensionen aus hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	2, 5, 8b, 9,10, 13		nicht erforderlich	-
	7		A) P1 Maske (FF, FM) oder B) nicht erforderlich	APF = 4 -
Gewerbliche Verwendung von trockenen hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	2		P1 Maske (FF, FM)	APF = 4
	9, 26		A) P2 Maske (FF, FM) oder B) P1 Maske (FF, FM)	APF = 10 APF = 4
	5, 8a, 8b		A) P3 Maske (FF, FM) oder B) P1 Maske (FF, FM)	APF = 20 APF = 4
	19		P2 Maske (FF, FM)	APF = 10
Gewerbliche Verwendung von feuchten Suspensionen aus hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen)	11		A) P1 Maske (FF, FM) oder B) nicht erforderlich	APF = 4 -
	2, 5, 8a, 8b, 9, 10, 13, 19	nicht erforderlich	-	

*: Definition in 1.2

Bei der händischen und maschinellen Verarbeitung von gebrauchsfertigem Zementmörtel und Beton ist kein Atemschutz erforderlich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft:

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft.

Wasser:

Werk trockenmörtel nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden:

Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN**

a) Aggregatzustand	Pulver
b) Farbe	grau
c) Geruch	geruchlos
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>1000°C
e) Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
f) Entzündbarkeit	nicht brennbar
g) Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
h) Flammpunkt	Nicht anwendbar
i) Zündtemperatur	Nicht anwendbar
j) Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
k) pH-Wert	alkalisch
l) Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar
m) Löslichkeit	Nicht anwendbar
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht anwendbar
o) Dampfdruck	Nicht anwendbar
p) Dichte und/oder relative Dichte	Schüttdichte 1.3 – 2.2 kg/dm ³
q) Relative Dampfdichte	Nicht anwendbar
r) Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2 SONSTIGE ANGABEN

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 REAKTIVITÄT**

In Verbindung mit Wasser härtet der Mörtel zu einer stabilen, nicht reaktiven Masse aus.

10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil. Stabil bei Lagerung unter empfohlenen Bedingungen.

10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Das Produkt verfestigt sich nach Verrühren mit Wasser und bildet eine stabile Struktur, die unter normalen Bedingungen nicht mit der Umwelt reagiert. Der Mörtel verursacht keine gefährlichen Reaktionen.

Der im Gemisch enthaltene Zement löst sich in Flusssäure auf, wobei ein ätzendes Gas, Siliciumtetrafluorid, entsteht.

Zement reagiert mit Wasser unter Bildung von Silikaten und Calciumhydroxid. Silikate im Zement reagieren mit starken Oxidationsmitteln wie Fluor, Bortrifluorid, Magnesiumtrifluorid und Sauerstoffdifluorid.

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Feuchtigkeit vermeiden. Feuchtigkeit während der Lagerung kann zum Verklumpen führen und die Produktqualität beeinträchtigen.

10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium und andere unedle Metalle. Das unkontrollierte Gelangen von Aluminiumpulver in nassen Zement ist zu vermeiden, da es zur Freisetzung von Wasserstoff führen kann.

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Nicht bekannt.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008****Akute Toxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE mix oral: >2000 mg/kg

ATE mix dermal: >2000 mg/kg

ATE mix durch Einatmen: >20 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.1 ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN**Sonstige Angaben:**

keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 TOXIZITÄT**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Nicht biologisch abbaubar, die meisten Bestandteile des Gemischs sind mineralische Verbindungen.

12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Es sind keine Daten verfügbar

12.4 MOBILITÄT IM BODEN

Das Produkt ist nach dem Binden mit Wasser und dem Aushärten nicht mehr mobil im Boden.

12.5 ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

Die Bestandteile des Gemisches erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)**12.6 ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN**

Es sind keine Daten verfügbar

12.5 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Das Einleiten von großen Mengen des Produkts in Wasser kann den pH-Wert erhöhen und damit unter Umständen toxische Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG****Beseitigung von Abfallprodukten:**

Trockenes Produkt: In einen Abfallbehälter (aber keinen Aluminiumbehälter) sammeln, recyceln bzw. gemäß den geltenden nationalen Vorschriften entsorgen.

Halbflüssiges Produkt: Abwarten, bis gebunden wird, Einleitung in die Kanalisation, Drainagesysteme, Wasserbecken oder fließende Gewässer vermeiden. Das halbflüssige Produkt ist stark alkalisch (hoher pH-Wert).

Feste Abfälle und ausgehärtete Produkte können als Bauschutt behandelt werden. Ausfuhr in Lagerstätten nach Absprache mit der zuständigen Behörde. Der Besitzer der Abfälle ist gesetzlich verpflichtet, diese zunächst zu recyceln, und wenn dies nicht möglich ist, sind die Abfälle gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

Entsorgung von Verpackungen: gemäß den geltenden nationalen Vorschriften. Verpackungen mit Produktresten müssen wie das Produkt entsorgt werden.

Der Abfallschlüssel muss vom Benutzer je nach der Endverwendung des Produkts gewählt werden.

Der empfohlene Abfallcode: 10 13 82 ausrangierten Artikel
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-NUMMER ODER ID-NUMMER:**

Nicht anwendbar

14.2 ORDNUNGSGEMÄßE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

Nicht anwendbar

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

Nicht anwendbar

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

Nicht anwendbar

14.5 UMWELTGEFAHREN

Nicht anwendbar

14.6 BESONDERE VORSICHTSMAßNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Nicht anwendbar

14.7 MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄSS IMO-INSTRUMENTEN:

Nicht anwendbar

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1 VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH**

Die unter 1.1 genannten Werk trockenmörtel sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Der enthaltene Portlandzementklinker ist gemäß Art. 2.7(b) und Anhang V.10 der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für Zemente und zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot,

1. Zement und zementhaltige Zubereitungen dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an löslichem Chrom (VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zements beträgt.
2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so ist unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Zubereitungen deutlich lesbar und dauerhaft anzugeben, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom (VI) den in Nummer 1 genannten Grenzwert überschreitet.
3. Davon abweichend finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung auf das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.
4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom(VI) von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.

NATIONALE VORSCHRIFTEN

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 30.07.2005).
GISCODE: ZP 1 (zementhaltige Produkte, chromatarm) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Einstufungsmethode:**

Rechenmethode

Änderungen im Sicherheitsdatenblatt in Überarbeitung:

Nicht anwendbar.

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise, die in den Abschnitten 2 bis 15 des Sicherheitsdatenblattes nicht vollständig aufgeführt sind:

- | | |
|------|--|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

FLAM BRANDSCHUTZMÖRTEL (KBN: CFMOERTEL)

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

NDS	maximale zulässige Konzentration
NDSch	maximale momentane zulässige Konzentration
NDSP	maximale zulässige Schwellenkonzentration
vPvB	sehr persistente, sehr bioakkumulierbare (Substanz)
PBT	persistente, sehr bioakkumulierbare und toxische (Substanz)
PNEC	vorausgesagte Konzentration bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen
DNEL	Expositionskonzentration, bei der keine gesundheitsschädliche Wirkung für den Menschen besteht
CLPVerordnung (EG) Nr. 1272/2008	
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Literaturangaben und Datenquellen:

Verordnungen/ Gesetze wurden in den Abschnitten 2. – 15. des Sicherheitsdatenblattes erwähnt. Angaben zu Produkteigenschaften. Informationen aus Sicherheitsdatenblättern der Bestandteile des Gemisches.

Erstellt von:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der von den Rohstofflieferanten bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter für Rohstoffe erstellt. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen beziehen sich auf den beschriebenen Stoff / das beschriebene Gemisch. Diese Angaben werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und entsprechen dem Stand zum Tag der Ausgabe dieses Dokuments.

Dieses Blatt befreit den Benutzer des Produkts nicht von der Einhaltung aller gesetzlichen, administrativen sowie produkt-, gesundheits- und arbeitsschutzbezogenen Vorschriften.

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)